



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1  
Bayreuth, 25. Januar 2018

Seite 1

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Jahresabschlüsse 2014 und 2015 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein.....	3
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2016.....	3
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2018.....	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2017.....	5

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels B I "Natur und Landschaft" und Streichung des Kapitels B VII "Erholung"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung.....	6
--	---

### Planung und Bau

Baurecht; Errichtung eines Zeltens auf dem Grundstück Fl.Nr. 717 der Gemarkung Bamberg zur Interimsversorgung für die Dauer der Generalsanierung mit Teilerneuerung der bestehenden Mensa Innenstadt der Universität Bamberg; Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBO.....	7
--	---

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2018.....	8
Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2018.....	9
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof.....	9

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung..... 11

**Buchanzeigen**..... 14

---

**Diesem Amtsblatt liegt das Sachregister zum Oberfränkischen Amtsblatt, Jahrgang 2017, bei.**

---

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr.12 - 1517.02 h - 2/17

### **Jahresabschlüsse 2014 und 2015 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat am 24. November 2017 die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk wird nachstehend gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Jahresabschlüsse und die Lageberichte des Zweckverbandes nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt sieben Tage lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME, 96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

Bayreuth, 2. Januar 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### **Jahresabschlüsse 2014 und 2015 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermalsolbad Bad Staffelstein hat in der Sitzung am 24. November 2017 die Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 des Eigenbetriebs "Obermain Therme" beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, die Jahresverluste auf neue Rechnung vorzutragen. Der Beschlussfassung ging die örtliche Rechnungsprüfung und die Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband voraus. Der Abschlussprüfer hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs

und stellen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Finanzlage war angespannt.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte werden gemäß § 25 Abs. 4 EBV innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes in den Geschäftsräumen der OBERMAIN THERME, 96231 Bad Staffelstein, Am Kurpark 1, Sekretariat, während der allgemeinen Bürozeiten (Mo. - Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bad Staffelstein, 8. Dezember 2017  
K o h m a n n  
Verbandsvorsitzender und  
Erster Bürgermeister

Nr. 12 - 1517.02 f - 1/17

### **Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2016**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat am 20. Dezember 2017 den Jahresabschluss 2016 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 15. Januar 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

#### **Bekanntmachung**

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2016 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 20. Dezember 2017 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO

und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt,

- Bilanzsumme 110.098.206,06 €,
- Jahresverlust - 1.353.777,43 €,

und beschlossen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München, hat am 9. Oktober 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO und Art. 26 Abs. 1 KommZG unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes

sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Kronach, 21. Dezember 2017  
Fernwasserversorgung Oberfranken  
Dr. Köhler  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 b - 8/17

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2018**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obersees hat in der Sitzung am 16. November 2017 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 8. Dezember 2017 Nr. 12 - 1512.02 b - 8/17 wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Land-

ratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 159, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 15. Januar 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Therme Obernsees  
einschließlich des Eigenbetriebs  
Therme Obernsees  
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	3.210.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	3.877.000,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je	1.503.000,00 €
---	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 1.152.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	793.450,50 €
Gemeinde Mistelgau:	358.549,50 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bayreuth, 18. Dezember 2017  
H ü b n e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 6

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Deutsch-Deutsches  
Museum Mödlareuth  
für das Haushaltsjahr 2017**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in der Sitzung am 23. Oktober 2017 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 21. Dezember 2017 Nr. 12 - 1512.02 e - 2/17 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 250, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 15. Januar 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"  
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1  
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 459.270,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.510,00 € ab.

§ 2  
Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4  
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) wird auf 54.950,00 € festgesetzt und auf die Verbandmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	21.705,00 €
den Saale-Orla-Kreis	15.720,00 €
den Vogtlandkreis	11.160,00 €
die Stadt Gefell	3.140,00 €
die Gemeinde Töpen	3.225,00 €

§ 5  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6  
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7  
Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Hof, 27. Dezember 2017  
Zweckverband Deutsch-Deutsches  
Museum Mödlareuth  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8322.5 - 11/17

### **Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplankapitels B I "Natur und Landschaft" und Streichung des Kapitels B VII "Erholung"; Anhörungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 20. November 2017 in Bayreuth beschlossen, gemäß Art. 16 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplankapitels B I "Natur und Landschaft" und Streichung des Kapitels B VII "Erholung" durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 26. Januar bis 29. März 2018 während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) bei der Regierung von Oberfranken -höhere Landesplanungsbehörde- (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 239) öffentlich ausgelegt. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0921/604-1432.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Geschäftsstelle Stadt Hof, Klosterstraße 3, 95028 Hof, E-Mail: [geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de](mailto:geschaeftsstelle@oberfranken-ost.de)**, per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/frp](http://www.reg-ofr.de/frp) und des Regionalen Planungs-

verbandes Oberfranken-Ost unter [www.oberfranken-ost.de](http://www.oberfranken-ost.de) eingestellt.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bayreuth, 14. Dezember 2017  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

## Planung und Bau

Nr. ROF - SG32 - 4160 - 2 - 11

**Baurecht;**  
**Errichtung eines Zeltens auf dem Grundstück Fl.Nr. 717 der Gemarkung Bamberg zur Interimsversorgung für die Dauer der Generalsanierung mit Teilerneuerung der bestehenden Mensa Innenstadt der Universität Bamberg; Zustimmung nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBO**

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Zustimmungsbescheid vom 10. Januar 2018 Az: ROF - SG32 - 4160 - 2 - 11 - 3 erteilte die Regierung von Oberfranken die bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung eines Zeltens auf dem Grundstück Fl.Nr. 717 der Gemarkung Bamberg (Markusplatz 3) zur Interimsversorgung für die Dauer der Generalsanierung mit Teilerneuerung der bestehenden Mensa Innenstadt der Universität Bamberg. Vorgesehen ist die Errichtung eines Thermozeltens mit direkter Verbindung zur vorhandenen Cafeteria.

Die bauaufsichtliche Zustimmung wurde antragsgemäß erteilt. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 107 C der Stadt Bamberg für das Gebiet zwischen Markusplatz, Markusstraße, Schiffbauplatz und Steinertstraße der Stadt Bamberg wurde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Befreiung für die Errichtung des Zeltens außerhalb der festgesetzten Baugrenzen erteilt. Die Zustimmung wurde befristet bis 31. Oktober 2019.

Dem Zustimmungsbescheid liegen die Planunterlagen des Staatlichen Bauamts Bamberg (Stand: 25. Juli 2017) zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser**

**öffentlichen Bekanntmachung) Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, § 212 a BauGB). Auf Antrag kann das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth jedoch die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Zustimmung Widerspruch einzulegen.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis**

Die Akten des Zustimmungsverfahrens können während der allgemeinen Dienststunden bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth (Zi.Nr. K 224), eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 0921/604-1346 wird empfohlen.

Außerdem können die Planunterlagen während der allgemeinen Dienststunden beim Staatlichen Bau-

amt Bamberg, Kasernstraße 4, 96049 Bamberg, eingesehen werden. Auch hier wird eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/9530-2213 empfohlen.

Bayreuth, 10. Januar 2018  
Regierung von Oberfranken  
R e s c h - H e c k e l  
Abteilungsleiterin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.3 - 3 - 3 - 4

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2018

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 12. Dezember 2017 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 26. Januar 2018 bis 8. Februar 2018 in den Diensträumen des Zweckverbandes in der Kettenbrückstraße 1 in Bamberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 3. Januar 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	25.985.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	3.076.600,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

#### § 4

- (1) Für den Betrieb der thermischen Abfallbehandlung werden keine Umlagen festgesetzt.  
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Bamberg, 2. Januar 2018  
Zweckverband Müllheizkraftwerk  
Stadt und Landkreis Bamberg  
Johann K a l b  
Landrat  
und Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 4

**Haushaltssatzung des  
Abfallzweckverbandes  
Stadt und Landkreis Hof  
für das Haushaltsjahr 2018**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 7. Dezember 2017 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 27. Dezember 2017 Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 4 die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 26. Januar 2018 bis 6. Februar 2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 9. Januar 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des  
Abfallzweckverbandes  
Stadt und Landkreis Hof  
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2018 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 27. Dezember 2017 Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 4 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	9.678.970,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.152.760,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 475.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 4.982.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 288,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Hof, 8. Januar 2018  
Abfallzweckverband  
Stadt und Landkreis Hof  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
stv. Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8728.01 - 4 - 5 - 1

**Abfallzweckverband Stadt  
und Landkreis Hof;  
Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung des Abfallzweckver-  
bandes Stadt und Landkreis Hof**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 7. Dezember

2017 die 24., 25. und 26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 4. Januar 1993 (Gebührensatzung) beschlossen. Diese werden gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Januar 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. L ö b l  
Abteilungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

#### **24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:**

##### § 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 23. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird folgender Buschstabe j) angefügt:

"j) KMF-Deckplatten (OWA-, Akkustikplatten etc.)	470,00 €/t."
--	--------------

##### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Hof, 8. Dezember 2017  
Abfallzweckverband  
Stadt und Landkreis Hof  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
stv. Verbandsvorsitzender

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

#### **25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:**

##### § 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe j) wird der Betrag "470,00 €/t" durch den Betrag "850,00 €/t" ersetzt.

##### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Hof, 8. Dezember 2017  
Abfallzweckverband  
Stadt und Landkreis Hof  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
stv. Verbandsvorsitzender

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

#### **26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:**

##### § 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 25. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) wird der Betrag "105,00 €/t" durch den Betrag "120,00 €/t" ersetzt.
2. In Buchstabe b) wird der Betrag "135,00 €/t" durch den Betrag "150,00 €/t" ersetzt.
3. In Buchstabe c) wird der Betrag "150,00 €/t" durch den Betrag "165,00 €/t" ersetzt.

##### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Hof, 8. Dezember 2017  
Abfallzweckverband  
Stadt und Landkreis Hof  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
stv. Verbandsvorsitzender

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Jubiläumsjahr 2018 WIR FEIERN BAYERN

*Jubiläumsjahr 2018 WIR FEIERN BAYERN;  
Bürgergutachten 2030.BAYERN, DEINE ZUKUNFT,  
digitale Bürgerkonferenz*

Im Rahmen des Jubiläumsjahres **2018 WIR FEIERN BAYERN** legt die Bayerische Staatsregierung das Bürgergutachten **2030.BAYERN, DEINE ZUKUNFT** auf. Zum Auftakt fanden im Oktober und November 2017 regionale Bürgerkonferenzen in jedem Regierungsbezirk und in der Landeshauptstadt München statt.

In der zweiten Phase hat die Bayerische Staatsregierung die digitale Bürgerkonferenz eröffnet. Grundlage dafür bilden die Ergebnisse der regionalen Bürgerkonferenzen. Jeder Bürger Bayerns kann über ein Online-Verfahren auf [www.2030-deine-zukunft.bayern](http://www.2030-deine-zukunft.bayern) nach einer einfachen Anmeldung **seit 27. Dezember 2017 bis 4. Februar 2018** die Vorschläge gewichten, kommentieren und weiterentwickeln. Den Abschluss bildet ein Bürgergipfel am 24. März 2018 in München. Hier übergeben die Bürgergutachterinnen und Bürgergutachter das fertige Gutachten an den Bayerischen Ministerpräsidenten. Auf der genannten Webseite sind auch alle Informationen zum Bürgergutachten sowie Termine, Ereignisse und Ergebnisse abrufbar.

Ein Informationspaket kann unter [www.2030-deine-zukunft.bayern/botschafter](http://www.2030-deine-zukunft.bayern/botschafter) abgerufen werden. Dieses Paket enthält u.a. zwei Sets Onlinebanner in verschiedenen Standard-Formaten, ein Hintergrundpapier und ein Plakat.

Wir rufen alle Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich dazu auf, sich zu beteiligen und ihre Vorschläge und Ideen einzubringen.

Die Landkreise und Gemeinden bitten wir, in ihrem Wirkungsbereich in geeigneter Weise über das Bürgergutachten und die digitale Bürgerkonferenz zu informieren und auf das genannte Informationspaket hinzuweisen.

#### Ausstellung

Pressemitteilung vom 5. Januar 2018  
*Kunstplattform "Regierung und Kunst"  
Ausstellung von Stephan Klenner-Otto  
Titel: "Gestricheltes, Gekraztes, Geätztes – Radierungen und Zeichnungen"*

Die Regierung von Oberfranken setzt ihre Reihe "Regierung und Kunst" im Jahr 2018 fort.

Die Ausstellung im Gebäudeteil Kanzleistraße der Regierung von Oberfranken, 2. Stock, ist bis 20. April 2018 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

#### Zum Künstler:

"Das Interesse an Kunst wurde sehr frühzeitig bei mir geweckt. Schon als zehnjähriger Schüler fing ich an irgendwelches Zeug zu zeichnen. Das Liebste waren mir dabei Motive aus der Natur, die ich bei meinen Zügen durch den nahen Wald im Kopf abgespeicherte und versuchte diese, daheim angekommen, so genau wie möglich wiederzugeben."

Diese frühe Begeisterung schildert der 1959 in Kulmbach geborene Stephan Klenner-Otto. Sie war sicherlich auch die Motivation, von 1975 - 1979 eine Ausbildung zum Zeichner und Drucker zu absolvieren. Zeitgleich begann er, sich an Ausstellungen zu beteiligen, die ihn im Laufe der Jahrzehnte durch ganz Deutschland, darüber hinaus u.a. an das Goethe-Institut Dublin und die Uni Limerick führten.

Die Leidenschaft für die Darstellung von Tieren und Pflanzen, oft mit einer skurrilen Note versehen, blieb ihm erhalten. Mindestens genauso wichtig für ihn wurde das Portraitieren und zeitgleiche Interpretieren überwiegend historischer Persönlichkeiten.

Angeregt durch seinen bedeutenden Lehrer und Förderer, den Radierer und Zeichner Caspar Walter Rauh, entwickelte er eine große Begeisterung insbesondere für Schriftsteller und Musiker der Romantik. Gerade Jean Paul findet sich in zahlreichen Werken des Künstlers wieder. So scheut Klenner-Otto auch keinen Einsatz, die Rollwenzlei in Bayreuth, in der Jean Paul ein Zimmer als Schreibstube nutzte, zu erhalten und zu pflegen.

Für sein vielfältiges, über Franken hinaus mit hohem Ansehen verbundenes Schaffen erhielt er mehrere Auszeichnungen und Preise. Er ist nicht nur Träger des Kulturförderpreises des Landkreises Kulmbach (1998) sondern auch des Kulturpreises der Oberfrankenstiftung (2015).

#### Zur Ausstellung:

Zu seiner Ausstellung "Gestricheltes, Gekraztes, Geätztes – Radierungen und Zeichnungen" erklärt Stephan Klenner-Otto: "Literatur und Zeichnung ergänzen sich, sind für mich untrennbar verbunden. Dies schlägt sich bei meiner Arbeit vor allem in der Buchillustration nieder. Die Themen entspringen den mir begegnenden Texten eines Jean Pauls, der Musik Wagners, oder Legenden. Durch die Begegnung mit dem großen Radierer und Zeichner Caspar Walter Rauh wurde für mich die Radierung DAS Medium. Für die Radierung Begeisterung zu wecken sehe ich als meine Aufgabe."

## Bauen

### Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:  
am Mittwoch, 7. Februar 2018  
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken  
Besprechungszimmer K 208  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 7. März, 4. April, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 5. September, 7. November und 5. Dezember 2018 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:  
Alexander Schächter  
Architekt, Sachgebiet Städtebau  
Tel. 0921/604-1545  
E-Mail: [alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de)

### Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr: 31. Januar 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:  
28. Februar, 28. März, 25. April, 30. Mai, 27. Juni, 25. Juli, 26. September, 31. Oktober und 28. November 2018

### Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum E 16, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 25. Januar 2018

Weitere Beratungstermine finden statt:  
22. Februar, 29. März, 26. April, 7. Juni, 28. Juni,

26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2018

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen  
Bayerische Architektenkammer BYAK  
Beratungsstelle Barrierefreiheit  
Tel. 089/139 880-80  
E-Mail: [info@byak-barrierefreiheit.de](mailto:info@byak-barrierefreiheit.de)

## Kommunalinvestitionsprogramm

Pressemitteilung vom 17. Januar 2018

*Kommunalinvestitionsprogramm in Oberfranken: Bereits fast 75 Mio. € bewilligt und über 15 Mio. € Fördermittel ausbezahlt – neues Programm KIP-S schließt sich an*

Bilanz und Ausblick zum Jahreswechsel in Sachen Kommunalinvestitionsprogramm (KIP): Die Regierung von Oberfranken hat bisher 181 Einzelmaßnahmen mit einem Fördervolumen von 75 Mio. € aus den zugewiesenen Bundesmitteln bewilligt. Bis Ende 2017 konnte sie schon über 15 Mio. € Fördermittel an oberfränkische Gemeinden, Städte, Landkreise und Zweckverbände ausbezahlen. 25 Maßnahmen wurden bereits fertig umgesetzt.

"Das KIP ist ein sehr erfolgreiches Programm. Es trägt dazu bei, dass in vielen Kommunen Gebäude zeitgemäß ertüchtigt und damit wichtige Projekte verwirklicht werden können", betont Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz.

Im KIP erhielt Oberfranken 77,8 Mio. € Fördermittel. Finanzschwache Kommunen können bei einem Fördersatz von bis zu 90 % bis spätestens Ende 2020 ihre Schulen, Kindertageseinrichtungen, Bildungseinrichtungen oder Verwaltungsgebäude energetisch sanieren, innen und außen Barrierefreiheit schaffen oder Leerstände revitalisieren.

Besonders erfreulich ist, dass dieses Programm aktuell eine Fortsetzung erfährt. Den Startschuss für das neue Kommunalinvestitionsprogramm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (KIP-S) hat der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr Joachim Herrmann am 28. Dezember 2017 gegeben. Für Oberfranken stehen 67,4 Mio. € zur Verfügung. Damit können z.B. Schulgebäude energetisch saniert oder barrierefrei ausgebaut werden.

Das im bisherigen KIP bewährte Verteilungs- und Auswahlverfahren soll auch beim neuen KIP-S Anwendung finden. Eine Informationsveranstaltung für die antragsberechtigten Kommunen wird Mitte Februar an der Regierung von Oberfranken stattfinden. Hierzu wird es in Kürze eine Einladung geben.

Nähere Informationen gibt es im Internet unter: [www.reg-ofr.de/kip-s](http://www.reg-ofr.de/kip-s).

Die Maßnahmenliste KIP ist abrufbar unter: [www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2018/anlagen/pm2018\\_01\\_003\\_a1.pdf](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/imperia/md/content/regofr/presse/archiv/2018/anlagen/pm2018_01_003_a1.pdf)

## Förderoffensive Nordostbayern

Pressemitteilung vom 18. Januar 2018

*Bilanz 2017 der Förderoffensive Nordostbayern in Oberfranken;*

*Kräftige Finanzspritze für Städte und Gemeinden: Fast alle Projekte des Programmjahres 2017 konnten starten – 9 Mio. € sind bewilligt*

Das erste Programmjahr 2017 der "Förderoffensive Nordostbayern" konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Der Regierung von Oberfranken liegen für den gesamten Förderzeitraum bis 2020 bisher 145 Anträge aus den Landkreisen Hof, Kronach, Kulmbach und Wunsiedel sowie der Stadt Hof vor. 91 Anträge entfallen auf das Jahr 2017.

Davon wurden seit Start des Programms im Mai des letzten Jahres bereits 69 Anträge mit knapp 14 Mio. € zuwendungsfähiger Kosten mit einem Fördersatz von 90 % bewilligt. Für 15 Anträge wurde die Zustimmung zum Maßnahmenbeginn erteilt, so dass 83 Projekte starten konnten. "Unterstützt wurden diese Projekte mit 12,5 Mio. € Fördermitteln, davon stammen knapp 9 Mio. € aus der Förderoffensive, der Rest wird ergänzt mit Zuschüssen der Bund-Länder-Städtebauförderung und der EU – ein beachtliches und erfreuliches Ergebnis für Oberfranken!", betont Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz.

Die Zuschüsse wurden für den Erwerb leerstehender Immobilien, für Abbrüche von nicht mehr wirtschaftlich zu sanierenden Gebäuden, Studien oder Wettbewerbe, vor allem jedoch für wichtige Revitalisierungsmaßnahmen bewilligt. Einen hohen Stellenwert in der Leerstands-beseitigung nehmen zudem die von den Kommunen auf den Weg gebrachten Kommunalen Förderprogramme ein, mit denen auch private Eigentümer kräftig unterstützt werden können.

Inzwischen sind die ersten Fördergelder in Höhe von knapp 1,6 Mio. € auf die Konten der Städte und Gemeinden geflossen.

Insgesamt wurden bisher vom Bayerischen Landtag für die Förderoffensive im Staatshaushalt 16,6 Mio. € für Oberfranken zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung weiterer Mittel entscheidet der Bayerische Landtag in Kürze.

Nähere Informationen zu den Projekten werden auf regionalen Pressekonferenzen bekannt gegeben.

Diese finden statt:

- am 22. Januar 2018 um 13:00 Uhr im Landratsamt Hof
- am 26. Januar 2018 um 09:00 Uhr im Landratsamt Kronach
- am 2. Februar 2018 um 10:00 Uhr im Landratsamt Wunsiedel
- am 26. Januar 2018 um 12:00 Uhr im Landratsamt Kulmbach

- am 9. Februar 2018 um 11:00 Uhr in der Stadt Hof.

## Pharmazie

Pressemitteilung vom 21. Dezember 2017

*Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazieräten in Mittelfranken*

Thomas Engel, Regierungsvizepräsident von Oberfranken, hat den Apotheker Rupert Mayer aus Schwabach zum ehrenamtlichen Pharmazierat ernannt. Rupert Mayer ist 52 Jahre alt und wurde für die Dauer von drei Jahren als Ehrenbeamter bestellt. Sein Zuständigkeitsbereich wird künftig die Gebiete der kreisfreien Städte Erlangen und Fürth sowie der Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim umfassen. Für die kreisfreien Städte Nürnberg und Schwabach ist künftig Pharmazierat Heiko Scholl zuständig, für die Stadt Ansbach sowie die Landkreise Ansbach, Nürnberger Land, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen Pharmazierat Siegfried König.

Rupert Mayer wird der Nachfolger des Apothekers Dieter Schneider, Oberasbach, der seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Pharmazierat bei der Regierung von Mittelfranken zum Jahresende 2017 beendete. Mit seinem Sachverstand hat Dieter Schneider die für den Vollzug des Apothekenrechts zuständigen Kreisverwaltungsbehörden gutachtlich beraten und mit dazu beigetragen, den hohen Stand der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung in Mittelfranken zu gewährleisten. Er hat seine verantwortungsvolle Tätigkeit mit Sachkunde und Verständnis für die wichtige Aufgabe und auch die Probleme der öffentlichen Apotheken ausgeübt.

Die Apothekenüberwachung ist zwar eine staatliche Aufgabe, mit der Beteiligung des ehrenamtlichen Pharmazierates wird aber auch die berufsständische Vertretung der Apotheker eingebunden. Damit liegt ein bewährtes und funktionierendes System der berufsständischen Eigenkontrolle vor. Die sachverständigen Apotheker werden durch die Bezirksregierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt, wobei die Regierung von Oberfranken örtlich zuständig ist für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie die Oberpfalz.

## Umwelt

Pressemitteilung vom 14. Dezember 2017

*Naturschutz in Oberfranken:*

*Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet im Maintal zwischen Theisau und Lichtenfels fertig gestellt*

Der Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet "Maintal von Theisau bis Lichtenfels" mit Anteilen des Vogelschutzgebiets "Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebiets Natur-

schutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte jüngst den Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet an Michael Wutz, Abteilungsleiter für Bauen, Umwelt und Kommunales am Landratsamt Lichtenfels, und die beteiligten Städte Burgkunstadt und Lichtenfels, die Gemeinden Altenkunstadt, Hochstadt a.M., Michelau i. OFr. sowie den Markt Marktzeuln. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Coburg, das AELF Bamberg – Abteilung Forsten, das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Fischereifachberatung des Bezirks Oberfranken erhielten jeweils einen Plan.

Bei den Kommunen, beim Landratsamt sowie bei den jeweiligen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besteht ab sofort die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Der Managementplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um das Gebiet als europäisches Naturerbe in seinem guten Zustand zu erhalten. Hierzu gehören z.B. die angepasste Bewirtschaftung der blütenreichen Mähwiesen sowie die Förderung naturnaher Gewässer und Auwälder. Zudem bietet die Mainaue als Europäisches Vogelschutzgebiet für viele bedrohte Vogelarten wie Rohrweihe, Blaukehlchen, Kiebitz oder Eisvogel bedeutende Lebens- und Rückzugsräume, die zu erhalten sind.

Das NATURA 2000-Gebiet umfasst naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume der Mainaue zwischen

Theisau und Lichtenfels einschließlich der Rodachmündung. Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) hat eine Größe von rund 870 Hektar, die großteils deckungsgleichen Anteile des EU-Vogelschutzgebiets umfassen etwa 1.065 Hektar. Das Obermaintal ist eines der wichtigsten Grünlandgebiete in Oberfranken, in dem noch ein hoher Anteil an artenreichen Wiesen einschließlich der seltenen FFH-Schmetterlingsarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorkommen. Eine Hauptaufgabe besteht daher darin, in Kooperation mit den Landwirten vor Ort diese blütenreichen Wiesen zu erhalten. Bei der Umsetzung werden insbesondere Fördermittel aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm und dem Kulturlandschaftsprogramm eingesetzt.

Der Managementplan wurde im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Lichtenfels, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Fischereifachberatung erarbeitet. Bei mehreren Öffentlichkeitsterminen brachten sich Grundeigentümer, Bewirtschafteter, Kommunen, Behörden und Verbände in die Planung ein.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Adresse [www.reg-ofr.de/natura2000](http://www.reg-ofr.de/natura2000).

Für Rückfragen steht Frau Friedlein, Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken, Tel.: 0921/604-1441, E-Mail: [hedwig.friedlein@reg-ofr.bayern.de](mailto:hedwig.friedlein@reg-ofr.bayern.de) gerne zur Verfügung.

## Buchanzeigen

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 70. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Böttcher/Ehmann: **Pass- Ausweis- und Meldewesen**, Sonderausgabe, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 84. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 125. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch: **Technische Baubestimmungen**, Sonderausgabe, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet/Mösl: **KAG-Berechnung in Bayern**, 7. Update, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 109. Ergänzungslieferung, 118,55 €, JURION Onlineausgabe: 14,65 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kollmannsberger/Knoblauch: **VSV Bayern**, 165. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**Kommunales Ortsrecht**, 52. Ergänzungslieferung, 111,84 €, JURION Onlineausgabe: 13,82 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Fehringer/Solmecke: **Der Social-Media-Leitfaden für Kommunen**, 1. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**Bayer. Schulrecht**, CD-ROM, 67. Ausgabe, 84,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Frasch: **Kommunales Redehandbuch**, 38. Ergänzungslieferung, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**Baurecht in Bayern**, 145. Ergänzungslieferung, 148,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II**, 23. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 95. Ergänzungslieferung, 122,82 €, JURION Onlineausgabe: 15,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ostgathe: **Waffenrecht kompakt**, 7. Auflage, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**Baurecht/Bauplanungsrecht**, 131. Ergänzungslieferung, 200,25 €, JURION Onlineausgabe: 24,75 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Gieh/Adolph/Käb: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 42. Auflage, VSB-Verlagsservice Braunschweig GmbH, Braunschweig

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 222. Ergänzungslieferung, 93,10 €, JURION Onlineausgabe: 11,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 45. Auflage, VSB-Verlagsservice Braunschweig GmbH, Braunschweig

